

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)

vom 08. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juli 2023)

zum Thema:

Natur- und Umweltbildung: Anerkannte Naturschutzverbände?

und **Antwort** vom 27. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2023)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Alexander Bertram (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16138
vom 08. Juli 2023

über Natur- und Umweltbildung: Anerkannte Naturschutzverbände?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin (Frage 3 a) und b)) um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Was sind die im Land Berlin anerkannten Naturschutzverbände?

Antwort zu 1:

Eine Auflistung der im Land Berlin anerkannten Naturschutzverbände erfolgt auf der Homepage der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt unter:
<https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/naturschutzverbaende/>.

Frage 2:

Welche Rechte und Pflichten gehen mit der Anerkennung als Naturschutzverband einher, wie ist dies rechtlich verankert?

Antwort zu 2:

Mit der Anerkennung als Naturschutzvereinigung gehen besondere Beteiligungs- und Klagerechte einher.

Bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung von Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ist § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG). Für die Anerkennung muss die Vereinigung die in § 3 Absatz 1 UmwRG genannten Voraussetzungen erfüllen. Mit der Anerkennung nach § 3 UmwRG erhalten Umwelt- und Naturschutzverbände das Recht, verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe gegen behördliche Entscheidungen oder deren Unterlassen einzulegen, sog. Umwelt-Rechtsbehelf (§ 2 UmwRG). Welche Entscheidungen das sind, wird in § 1 Absatz 1 UmwRG festgelegt. Für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs muss eine Vereinigung geltend machen, dass die angegriffene Entscheidung oder ihr Unterlassen sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt. Richtet sich ihr Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a bis 6 UmwRG muss die Vereinigung zudem die Verletzung umweltbezogener Rechtsvorschriften geltend machen.

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben über das UmwRG hinausgehende Rechte in Form von Mitwirkungsrechten. Sie sind über bestimmte naturschutzrechtliche Verfahren zu unterrichten und haben die Gelegenheit zu Stellung- und Einsichtnahme. Diese Mitwirkungsrechte von anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen normiert. Für Berlin ist dies in § 45 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) geregelt. Ebenso steht anerkannten Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit der naturschutzrechtlichen Verbandsklage § 64 BNatSchG (i.V.m. § 46 NatSchG Bln) zu.

Frage 3:

a.) Welche öffentlichen Mittel erhalten die anerkannten Naturschutzverbände jährlich für welchen Zwecke von der öffentlichen Hand (Bezirk, Land, Bund, EU)? (Bitte um Nennung der Haushaltstitel)

b.) Inwiefern sind öffentliche Mittel, die die anerkannten Naturschutzverbände erhalten, für die Natur- und Umweltbildung zweckgebunden?

Antwort zu 3 a.) und 3 b.):

Verband	Förderungszweck	HH-Mittel 2023	Haushaltstitel	Natur- u. Umweltbildung
Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Berlin e.V.	Projektzusendung: Berliner Hymenopterendienst	136.909 €	0750/68282	Fehlanzeige

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Berlin e.V.	Projektzuwendung: Artenschutz am Gebäude	110.449 €	0750/68282	Fehlanzeige
---	--	-----------	------------	-------------

Berliner Forsten

„3 a.)

Das Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. erhält 2023 als institutionelle Förderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung Zuwendungen des Landes Berlin in Höhe von 530.000 € (Einzelplan 07, Kapitel 0751, Titel 68569).

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Berlin, erhält 2023 als Projektförderung im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung Zuwendungen des Landes Berlin in Höhe von 156.757,24 € (Einzelplan 07, Kapitel 0751, Titel 68458).

3 b.)

Die Zuwendungen an das Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. sind ausschließlich für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und damit ganz überwiegend für Angebote der Umweltbildung zu verwenden.

Die Zuwendungen an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., Landesverband Berlin, sind ausschließlich für die Erfüllung waldpädagogischer Aufgaben zu verwenden.“

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

„Im Haushalt 2022/23 erhält der B.U.N.D Berlin e.V. von UmNat FK jährlich 80 000 € für die Umweltbildungs koordinierungsstelle und je 50 000 € als Träger des Umweltbildungszentrums Lokschnitten/Nirgendwo. Die Mittel werden als Zuwendung vergeben. Sie stammen aus der auftragsweisen Bewirtschaftung des Titels der SenMVKU: Kapitel 0750, Titel 68569

Außerdem erhält im Haushalt 2022/23 der NABU über einen Kooperationsvertrag jährlich 3000 €. Die Gelder werden für die Bewirtschaftung der Wildvogelauffangstation verwendet. Die Gelder stammen aus dem Titel des Bezirkshaushalts FK: Kapitel 4300, Titel 52190.“

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

„3 a.) Anerkannte Naturschutzverbände und ehrenamtliche Vereinigungen werden mit anlass- und projektbezogenen Mitteln für umzusetzende Maßnahmen der Landschaftspflege und Umweltbildung im Bezirk gefördert.

Bei der Förderung für Umweltbildung handelt es sich meist um Kleinstprojekte mit einem Maximalbetrag bis 1.000 EUR. Die jährlichen Mittel variieren je nach Projektanträgen. Die bereitgestellten Mittel für Umweltbildung stammen aus dem Haushaltstitel Kapitel 4300 Titel 53191.

Im Jahr 2022 wurden durch das Umwelt- und Naturschutzamt rund 7.200 EUR Fördermittel an acht Projekte von Umweltbildungsträgern im Bezirk ausgeschüttet.

3 b.) Inwiefern sind öffentliche Mittel, die die anerkannten Naturschutzverbände erhalten, für die Natur- und Umweltbildung zweckgebunden?

Die Mittel sind Zweckgebunden für die jeweiligen Projekte. Es erfolgt eine Zuwendung an die Projektträger gemäß §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Berlin.“

Bezirksamt Neukölln

„Der NABU Berlin erhält seit 2013 mit Ausnahme 2022 jährlich 1.800 Euro zur Finanzierung der NABU-Wildvogelstation Berlin. Die Zuwendung erfolgt aus Kapitel 4300 Titel 53191 - zweckgebundene Mittel für umweltfördernde Maßnahmen. Folglich handelt es sich nicht um Mittel, die für die Natur- und Umweltbildung zweckgebunden sind.“

Bezirksamt Pankow

„Der Landesverband Berlin des NABU erhält für die Wildvogelstation jährlich eine Mittelzuweisung für die Aufnahme von Tieren aus Kapitel 4300 Titel 54039.

Diese ist abhängig von der Höhe der Kosten in dem betreffenden Jahr und der Mitteldeckung durch die Senatsverwaltung (SenMVKU).

In 2022 wurden 900,-€ zur Deckung der Finanzierungslücke angewiesen (Schreiben des NABU-Landesverbandes vom 05.12.2022).“

Frage 4:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bieten diese anerkannten Naturschutzverbände?

Frage 5:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet die Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V. (www.bmsgb.de)?

Frage 6:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) (www.bund-berlin.de)?

Frage 7:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) (www.dght.de)?

Frage 8:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet die GRÜNE LIGA Berlin (www.grueneliga-berlin.de)?

Frage 9:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet der Landesjagdverband Berlin e.V. (www.ljv-berlin.de)?

Frage 10:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet der Naturschutzbund Deutschland (NABU) (berlin.nabu.de)?

Frage 11:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet das Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V. (www.oekowerk.de)?

Frage 12:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. / Landesverband Berlin (www.sdw.de)?

Frage 13:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bieten die NaturFreunde Deutschlands (www.naturfreunde-berlin.de)?

Frage 14:

Welche Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung bietet der Volksbund Naturschutz e.V.?

Antwort zu 4 bis 14:

Dem Senat liegen keine Kenntnisse über Angebote und Kooperationen a.) zur schulischen und b.) zur außerschulischen Natur- und Umweltbildung der Umwelt- und Naturschutzverbände vor.

Berlin, den 27.07.2023

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt